

Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 28.03.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 13 S. 47 v. 30.03.2007), geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.03.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 8 S. 21 vom 08.03.2013) in der ab 09.03.2013 gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a; 22a; 56 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz i. d. Fassung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), Art. 23; 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405) folgende

Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 1

Erhebung der Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen, Wegen und Plätzen jeder Straßenklasse, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und in der Straßenbaulast der Stadt Coburg stehen (öffentliche Verkehrsfläche), werden Gebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte, die auf den in Abs. 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen abgehalten werden; ausgenommen sind Flohmärkte, die durch die Stadt Coburg veranstaltet werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie durch das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Bei einer räumlichen Auswirkung der Sondernutzung auf die öffentliche Verkehrsfläche, wird die Sondernutzungsfläche von der äußeren Straßenbegrenzungslinie bis zum äußersten Punkt der in Anspruch genommen Verkehrsfläche bemessen. Die Messung in der Breite erfolgt zwischen den beiden äußersten seitlichen Einwirkungsbereichen der Sondernutzung. Die Messungen erfolgen senkrecht zur Hauswand.
- (3) Im Einzelnen bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 und in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die volle Einheit aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro Centbeträge sind bis 50 Cent auf volle Euro ab-, im Übrigen auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, vom dem an eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so ist dieses der Stadt Coburg schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet dann mit Einstellung der Sondernutzung, frühestens mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Stadt Coburg, soweit nicht ein Nachweis der früheren Einstellung erbracht wird. Unter Einstellung der Sondernutzung ist die dauerhafte Beendigung zu verstehen; Unterbrechungen aus saisonalen Gründen fallen nicht unter diese Definition.
- (3) Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Coburg von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit nicht ein Nachweis der früheren Einstellung erbracht wird.

§ 4

Schuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt ist, ferner derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Bei Flohmärkten im Sinne von § 1 Abs. 2 wird die Gebühr mit Aufstellung der Verkaufsfläche fällig.

§ 6

Gebührenerstattung und Gebührenverzicht

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können Sondernutzungsgebühren entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden. Sofern noch keine Zahlung erfolgt ist, kann auf einen Teil der Gebühren entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung verzichtet werden.

- (3) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuerstattende Betrag unter 5,00 Euro liegt oder der Erlaubnisnehmer den Widerruf der Sondernutzungserlaubnis zu vertreten hat.
- (4) Eine Erstattung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Dieser muss innerhalb eines Monats ab der vorzeitigen Beendigung bzw. dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Coburg eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Benutzung erlaubt ist.
- (2) Gebührenfreiheit wird gewährt
 - a) für Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse,
 - b) für Sondernutzungen die ausschließlich und unmittelbar sozialen, gemeinnützigen, sportlichen, kirchlichen oder karitativen Zwecken dienen,
 - c) für Straßenfeste, die ausschließlich der Nachbarschaftspflege dienen,
 - d) für Standkonzerte, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird,
 - e) für Wahlwerbung entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni 1980 Nr. I C/II B – 2504 – 330/3,
 - f) für Verkaufsflächen von Flohmärkten, die nicht größer als 1 m² sind.
- (3) Gebührenfreiheit wird ferner gewährt
 - a) für Sonnenschutzdächer (Markisen) und Fahnenstangen an Gebäuden,
 - b) für Kellerschächte, Lichtschächte, Hauseingangstreppen, Vordächer, Balkone, Gesimse, Fensterbänke und Ähnliches
 - c) für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistungen, insbesondere für Ausverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,
 - d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung,
 - e) für Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, Leuchtauslegern u. ä. Vorrichtungen,
 - f) für die Anbringung von Nasenschildern und –kästen, Beleuchtung und Reklamefahnen u.ä. Vorrichtungen,
 - g) für die Aufstellung von Blumenkübeln, Blumentrögen, Topfpflanzen und dergleichen.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Sondernutzungsgebühren für unerlaubt ausgeübte Sondernutzungen wird durch ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht berührt, das in derselben Sache durchgeführt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg vom 26.04.1974 (Coburger Amtsblatt Nr. 18 S. 70) außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Für bereits abgerechnete Gebührenzeiträume verbleibt es bei der festgesetzten Sondernutzungsgebühr.
- (3) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, aber den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, gelten, unbeschadet Art. 22 Abs. 2 BayStrWG die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis nach In-Kraft-Treten der Satzung frühestens gekündigt werden kann.

Coburg, 28.03.2007

STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg vom 28.03.2007 in der ab 09.03.2013 geltenden Fassung

Sondernutzungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1	Lagerung / Aufstellung von - Baumaterialien, - Bauzäunen, - Gerüsten, - Maschinen, - Absperrungen, - Baubuden, - Arbeitsgeräten u. ä.	je 20 m ²	Woche	5,00 – 25,00 €
2 a	Schuttmulden	Stück	Woche	17,00 €
2 b	Schuttmulden	Stück	Monat	71,00 €
2 c	Schuttmulden	Stück	Jahr	850,00 €

Sondernutzungen für den Einzelhandel

Für die Bemessung der Gebühren für Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation auf der öffentlichen Verkehrsfläche werden die in Frage kommenden Flächenteile in Kategorien von I – V eingeordnet.

Die Zuordnung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Passantenfrequenz
- Bedeutung und Lage der öffentlichen Verkehrsfläche
- Zahl und Art der Geschäfte im Umfeld
- Ausstattung des Straßenraumes
- Beeinträchtigungen

Die Bemessung erfolgt in einem Punktesystem. Für jedes Kriterium stehen 0 – 15 Punkte zur Verfügung. Daraus ergibt sich folgende Zuordnung zu den einzelnen Kategorien:

Kategorie I	75 – 63 Punkte
Kategorie II	62 – 50 Punkte
Kategorie III	49 – 38 Punkte
Kategorie IV	37 – 25 Punkte
Kategorie V	24 – 00 Punkte

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt dies folgende Einstufungen.

Straße	Passantenfrequenz	Bedeutung und Lage der Verkehrsfläche	Zahl und Art der Geschäfte im Umfeld	Ausstattung des Straßenraumes	Beeinträchtigungen	Summe	Kategorie
Spitalgasse	15	15	15	13	10	68	I
Markt	15	15	10	15	10	65	I
Ketschengasse (Fußgängerbereich nach Umbau)	13	13	11	15	10	62	II
Rosengasse (Fußgängerbereich nach Umbau)	12	12	10	15	10	59	II
Herrngasse (Fußgängerbereich)	12	12	10	12	12	58	II
Judengasse (Fußgängerbereich)	12	12	10	12	12	58	II
Theaterplatz	12	12	8	15	10	57	II
Gräfsblock	13	13	11	11	8	56	II
Mauer	12	12	10	12	10	56	II
Ketschengasse von Ketschentor bis Alberstplatz, Albertsplatz, Zinkenwehr bis Einmündung Goethestraße (Ketschenvorstadt)	13	12	10	15	10	55	II
Ketschengasse (Fußgängerbereich vor Umbau)	13	13	11	6	10	53	II
Steinweg oberer Teil	10	10	10	11	12	53	II
Große Johannisgasse (Fußgängerbereich)	8	8	8	11	13	48	III
Mohrenstraße	12	12	13	6	5	48	III
Unterer Bürglaß	8	6	11	10	12	47	III
Kleine Johannisgasse (Fußgängerbereich)	7	7	8	11	13	46	III
Rosengasse (Fußgängerbereich vor Umbau)	10	10	10	6	10	46	III
Steinweg (Unterer Bürglaß – Brunngasse)	8	7	9	11	10	45	III
Nägleinsgasse	7	7	7	10	13	44	III

Herrngasse (befahrbar)	10	11	8	8	6	43	III
Georgengasse	10	8	8	8	8	42	III
Judengasse (befahrbar bis Einmündung Webergasse)	8	8	11	5	7	39	III
Rosengasse (befahrbar)	9	8	8	6	8	39	III
Webergasse	8	8	11	5	5	37	IV
Steinweg ab Brunngasse bis Ende Fußgängerbereich	6	6	6	10	8	36	IV
Große Johannissgasse (befahrbar)	6	6	8	6	6	32	IV
Metzgergasse	6	7	6	8	6	32	IV
Steinweg (verkehrsberuhigter Bereich)	6	6	6	6	6	30	IV
Kleine Johannissgasse (befahrbar)	6	6	6	5	5	28	IV
restliche Fläche							V

Die genaue räumliche Zuordnung der Flächen ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Gebührenverzeichnis ist.

Die Gebühren betragen somit:

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
3a	Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation KATEGORIE I	m ²	Monat	15,00 €
3b	Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation KATEGORIE II	m ²	Monat	12,50 €
3c	Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation KATEGORIE III	m ²	Monat	10,00 €
3d	Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation KATEGORIE IV	m ²	Monat	7,50 €
3e	Verkaufsstände und sonstige Einrichtungen der Warenpräsentation KATEGORIE V	m ²	Monat	5,00 €

Weitere Sondernutzungen im Bereich des Verkaufs

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr	
				Fußgängerbereich	Sonstige Fläche
4	Automaten	Stück	Jahr	10,00 – 30,00 €	10,00 – 25,00 €
5	Verkaufsfläche im Rahmen städtischer Flohmärkte	m ²	Wochenende (Samstag und Sonntag)	4,00 €	4,00 €

Sondernutzungen im Bereich Gastronomie

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr	
				Fußgängerbereich	Sonstige Fläche
6	Imbissstand als Dauerstandort	Standplatz	Tag	10,00 €	10,00 €
7	Imbissstand bei Veranstaltung	Standplatz	Tag	25,00 – 50,00 €	25,00 – 50,00 €
8	Mobiliar für Außengastronomie	m ²	Jahr	30,00 – 50,00 €	15,00 – 30,00 €

Sondernutzungen im Bereich Werbung und Information

Auf die Ausführungen zu Kategorien im Bereich „Einzelhandel“ wird verwiesen.

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr				
				Kategorie I,II		Kategorie III-V		
9 a	Aufstellung von Werbeeinrichtungen	m ² der Ansichtsfläche	Woche	03,00 – 08,00 €		02,00 – 05,00 €		
9 b		m ² der Ansichtsfläche	Jahr	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Kat. V
				250,00 €	200,00 €	150,00 €	75,00 €	50,00 €
				Kategorie I, II		Kategorie III-V		
10	Informationsstand	Stand	Tag	10,00 – 25,00 €		05,00 – 15,00 €		
11	Verteilung von Werbezetteln	Aktion	Tag	25,00 €		25,00 €		

Sondernutzungen im Bereich der Veranstaltungen

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
12	Allgemeine Veranstaltung	Straße oder Platz, der in Anspruch genommen wird	Tag	15,00 – 150,00 €
13	Kommerzielle Eventveranstaltung	--	Tag	151,00 – 2.500,00 €

Sondernutzungen im Bereich der Entsorgung / Abfall

Laufende Nr.	Art der Nutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
14	Abstellen von nicht zugelassenen und sonstigen Fahrzeugen	Stück	Tag	1,50 €
15	Alt- und Wertstoffcontainer	m ²	Jahr	10,00 €

